

Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite Verordnung vom 15. April 2021 (GVBl. S.233), sowie den § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr in der aktuellen Fassung vom 01.03.2014, hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza am 21. März 2024 nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sulza beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Bad Sulza vom 28. März 2023 (bekannt gemacht im „Amtsblatt der Landgemeinde und erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Sulza“ Nr. 4 vom 21. April 2023) wird wie folgt geändert:

§§ 2, 13, 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brand- und Hochwasserschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Sulza die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.
- (3) Auf Ersuchen des Einsatzleiters (§ 23, 24 ThürBKG) haben sich die Gemeinden gegenseitige Hilfe zu leisten (§ 4 Abs. 1 ThürBKG).

§ 13 Gerätewarte, Alarm- und Einsatzplaner, Sicherheitsbeauftragter

- (1) In den Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza sind für die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge folgende Gerätewarte zuständig:
 - a) der Stadtgerätewart (hauptamtlich)
 - b) je ein Gerätewarte pro Ortschaftsfeuerwehr,
 - c) ein Atemschutzgerätewart am Standort der Atemschutzwerkstatt,
 - d) zwei Gerätewarte für die Informations- & Kommunikationstechnik.
- (2) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Gerätewarte unterstützen den Stadtgerätewart und unterstehen dessen fachlicher Aufsicht.
- (3) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Gerätewarte obliegen jeweils die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Geräte und Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
- (4) Der Atemschutzgerätewart ist für die Wartung und Pflege der gesamten Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza verantwortlich. Die Wartung und Pflege umfasst dabei die

Kontrolle und Einhaltung der Wartungs- und Pflegeintervalle, die Einhaltung der Prüffristen sowie die Überwachung und Kontrolle der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach einem Einsatz.

- (5) Dem Gerätewart für die Informations- und Kommunikationstechnik obliegt die Wartung und Instandhaltung der gesamten Funktechnik sowie IT-Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza.
- (6) Die Gerätewarte sollen Mitglieder der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (7) Für die Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung sowie der Alarm- und Einsatzpläne in den Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza ist der Alarm- und Einsatzplaner zuständig. Er muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (8) Zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren der in dieser Satzung definierten Ausschüsse sowie der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza ist ein Sicherheitsbeauftragter zuständig. Dieser muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (9) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren Stadt Bad Sulza werden auf Vorschlag des Wehrführers im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, dem Bürgermeister zur Bestellung vorgeschlagen.
- (10) Der Atemschutzgerätewart, der Gerätewart für die Informations- & Kommunikationstechnik, der Alarm- & Einsatzplaner sowie die Sicherheitsbeauftragten werden durch die Wehrleitung, dem Bürgermeister zur Bestellung vorgeschlagen.
- (11) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bzw. der zuständigen Wehrführung nach Anhörung des/ der Betroffenen selbst von seiner/ ihrer Funktion entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

§ 17 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeister

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter oder einem Beauftragten.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird jedem Wahlberechtigten die festgesetzte Frist zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Liegt zur Versammlung keine Bewerbung vor, wird die Wahl ohne Bewerber, mit persönlichen Namensvorschlag des Wählers, durchgeführt.
- (4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach einfacher Stimmenmehrheit (gültige Stimmen) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Die Möglichkeit der Briefwahl (im Verhinderungsfall) wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb von zwei Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 18 Wahl des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter oder einem Beauftragten.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist (mindestens 5 Tage vor der Jahreshauptversammlung) zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Liegt zur Jahreshauptversammlung keine Bewerbung vor, wird die Wahl ohne Bewerber, mit persönlichen Namensvorschlag des Wählers, durchgeführt.
- (4) Die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer, werden einzeln nach einfacher Stimmenmehrheit (gültige Stimmen) gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelwahlen kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb von zwei Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 19 wird wie folgt eingefügt:

§ 19 Hochwasservorsorge und –abwehr

- (1) Für die Verbesserung der Hochwasservorsorge und –abwehr gliedert die Stadt Bad Sulza den Wasserwehrdienst an den Feuerwehrdienst an. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren im Allgemeinen (z. B. durch Überschwemmungen, Hochwasser, Eisgang oder anderen Ereignissen), soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.
- (2) Die Stadt Bad Sulza trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen. Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt Bad Sulza obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen, nach Absprache mit der ortsansässigen Feuerwehr, dem Wasserwehrdienst der Feuerwehr folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege in Zusammenarbeit mit den Ämtern,
 - b) Organisation der Warnung betroffener Personen,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte und bei Bedarf, insbesondere bei und nach Starkregenereignissen, sind die neuralgischen Punkte insbesondere Einläufe, Zuläufe, Durchläufe/ Brücken zu beobachten und im Rahmen der Möglichkeiten des Wasserwehrdienstes zu beräumen bzw. freizulegen,
 - e) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- (4) Bei einem gemeinsamen Einsatz der Wasserwehr und der Feuerwehr übernimmt nach § 24 ThürBKG die Einsatzleitung der Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung.

§§ 19 bis 23 ändern sich in der Reihenfolge wie folgt

§ 19 ist zukünftig § 20

§ 20 ist zukünftig § 21

§ 21 ist zukünftig § 22

§ 22 ist zukünftig § 23

§ 23 ist zukünftig § 24

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 22.06.2024 in Kraft.

Bad Sulza, den 04.06.2024



Dirk Schütze
Bürgermeister



Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- Stadtratsbeschlussnummer: 441 – XXXVII/2024
- Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde: 03.06.2024
- Vorfristige Bekanntmachung genehmigt: ja
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

Ausgabetag: 21.06.2024
Jahrgang: 32
Nummer: 7